

GESCHÄFTSORDNUNG

DER GEMEINSAMEN UMWELTKOMMISSION MECKLENBURG-VORPOMMERN – WOJEWODSCHAFT WESTPOMMERN

Artikel 1

Anwendungsbereich

1. Die Geschäftsordnung gilt für die Gemeinsame Umweltkommission Mecklenburg-Vorpommern – Wojewodschaft Westpommern (im Folgenden: Kommission), entsprechend der Gemeinsamen Erklärung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen der Wojewodschaft Szczecin und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über Umwelt- und Naturschutz vom 13. Juni 1995 sowie der Gemeinsamen Erklärung, die zwischen der Wojewodschaft Westpommern und dem Land Mecklenburg-Vorpommern am 18. Juni 2000 in Schwerin unterzeichnet wurde.
2. Die Kommission gibt sich die Geschäftsordnung auf der Grundlage des Absatzes VI der Gemeinsamen Erklärung vom 13. Juni 1995.
3. Für die Tätigkeit der in Absatz IV der Gemeinsamen Erklärung genannten Arbeitsgruppen findet diese Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

Artikel 2

Vorsitz der Kommission und deren Mitglieder

1. Den Vorsitz in der Kommission führen: auf deutscher Seite der Umweltminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern, auf polnischer Seite der für den Umweltschutz zuständige stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes der Wojewodschaft Westpommern.
2. Weitere Mitglieder der Kommission sind: auf deutscher Seite die Leiter der Abteilungen „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Wasser und Boden“, „Integrierter Umweltschutz und Nachhaltige Entwicklung“ sowie „Immissionsschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft“ des Umweltministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Direktor des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, auf polnischer Seite die Leiter der Arbeitsgruppen.
3. Für die Kommissionsmitglieder kann auf jeder Seite jeweils ein Vertreter benannt werden.
4. Jede Seite benennt einen Koordinator (polnische Seite zwei Koordinatoren) als Kontaktperson.
5. Jede Seite wird folgende in Form von Anlagen Nr. 1 und 2 zu verfassende Dokumente erstellen und laufend aktualisieren:
 - Anlage Nr. 1 – Organisationsschema der Kommission,
 - Anlage Nr. 2 – Verzeichnis der Kommissionsmitglieder, der Leiter und Mitglieder der Arbeitsgruppen (unter Angabe deren Funktion und Kontaktadresse: Telefon, e-mail usw.). Die Anlagen Nr. 1 und 2 sind integraler Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

Artikel 3

Arbeitsgruppen der Kommission

1. Die Kommission setzt fünf ständige Arbeitsgruppen ein:

Naturschutz
Abfallwirtschaft, Immissionsschutz
Wasserwirtschaft

2. Für die Arbeit der in Absatz 1 genannten Arbeitsgruppen gelten die durch die Kommission festgelegten Beschlüsse.
3. Die Arbeitsgruppen sind gegenüber der Kommission berichtspflichtig.

Artikel 4 Tätigkeit der Kommission

1. Die Tätigkeit der Kommission umfasst die Koordinierung, Abstimmung und Vorbereitung von Aufgaben zur Realisierung durch die Arbeitsgruppen.
2. Die Kommission kann zur Lösung bedeutsamer Umweltprobleme in der Grenzregion, je nach Bedarf, andere Expertengruppen einsetzen bzw. Gutachter benennen.

Artikel 5 Kosten

1. Jede Seite der Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten ihrer Sachverständigen und Dolmetscher.
2. Sind Sachverständige im Auftrag beider Seiten der Kommission tätig, wird die Beteiligung an den Kosten im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart.

Artikel 6 Arbeitstreffen

1. Die Kommission trifft sich mindestens einmal jährlich.
2. Die Arbeitsgruppen beraten nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich.
3. Die Treffen finden abwechselnd auf polnischer bzw. deutscher Seite statt, sofern nichts anderes vereinbart wird.
4. Grundsätzlich sind Ort und Zeit des nächsten Treffens jeweils auf dem zuvor stattfindenden Treffen zu vereinbaren.
5. Die einladende Seite übermittelt spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Beratungstermin die Einladung mit dem Entwurf der Tagesordnung an den Vorsitzenden der Kommission bzw. den Koordinator der einzuladenden Seite.
6. Die Einladung zu einem außerordentlichen Arbeitstreffen ist von der veranlassenden Seite unter Angabe der Gründe der anderen Seite schriftlich zu übermitteln.
7. Über jede Sitzung der Kommission bzw. der Arbeitsgruppe ist durch die gastgebende Seite ein Protokoll in deutscher und polnischer Sprache zu erstellen. Das Protokoll ist durch die Leitung beider Delegationen bzw. durch deren Vertreter zu unterzeichnen.

Artikel 7 Verfahrensregelungen

1. Bei der Herbeiführung von Beschlüssen haben die deutsche und polnische Delegation je eine Stimme. Beschlüsse sind einstimmig herbeizuführen.
2. Die Beschlüsse der Kommission sind für beide Vertragsparteien verbindlich.
3. Außerhalb der Arbeitstreffen kann die Kommission im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen. Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren kann von der jeweiligen Seite der

Kommission durch Übersenden eines von ihrem Vorsitzenden unterzeichneten Beschlussentwurfs an den Kommissionsvorsitzenden der anderen Seite unterbreitet werden.

4. Im Falle von Unstimmigkeiten bemüht sich die Kommission um deren einvernehmliche Klärung.
5. Über Form, Inhalt und Umfang von Publikationen sowie von Presseinformationen und Pressemitteilungen zu gemeinsamen Arbeitsergebnissen hat die Kommission zu entscheiden.
6. Die Organisation der Tätigkeit der Kommission, der Austausch von Informationen sowie Entwürfen gemeinsamer Dokumente in den Zeiträumen zwischen den Treffen erfolgt über die Koordinatoren.

Artikel 8 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung sind einvernehmlich zu treffen und bedürfen der Schriftform.

Artikel 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Szczecin, den 7. März 2003

.....

Prof. Dr. Wolfgang Methling

Umweltminister des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

.....

Andrzej Mucek

Vizemarschall der Wojewodschaft
Westpommern